

**METALLO BELGIUM N.V.**  
**Allgemeine Verkaufsbedingungen**

1. **Umfang und allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Diese allgemeinen Kaufbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) finden Anwendung auf alle Verkäufe von Metallo Belgium N.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht, mit Unternehmenssitz in 2340 Beerse, Nieuwe Dreef 33, Unternehmensnummer 0403.075.580 (RJP Turnhout, Belgien) („Metallo“), soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Kaufvertrages, in dem Metallo als Verkäufer auftritt. Metallo und der Käufer werden zusammen als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet. Die besonderen Geschäftsbedingungen eines solchen Kaufvertrages haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben selbst dann Vorrang vor den vom Käufer erstellten Kaufbedingungen, wenn Metallo die Anwendung dieser Kaufbedingungen nicht ausdrücklich abgelehnt oder ausgeschlossen hat. Anderen Geschäftsbedingungen kann daher lediglich schriftlich Vorrang erteilt werden, woraufhin diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend gelten.
- 1.3. Die gesamte oder teilweise Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit. Metallo und der Käufer verzichten auf ihr Recht, sich diesbezüglich auf die Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (als) ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar (erachtet) wird, wird sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getrennt, sofern sie ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar ist, ohne dabei die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Geschäftsbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beeinträchtigen. Die Parteien vereinbaren, dass die Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in keinem Fall einen Grund für die Beendigung eines Vertrages zwischen Metallo und dem Käufer darstellt.
- 1.4. Durch den Vertragsabschluss mit Metallo erklärt der Käufer, eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben und diese Bedingungen anzuerkennen. Der Käufer erklärt, die Bedeutung aller in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten technischen Begriffe sowie alle eventuellen Nachtritte
- 1.5. äge diesbezüglich zu kennen und zu verstehen.
- 1.6. Wenn eine Partei eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geltend macht, obwohl dafür die Voraussetzungen erfüllt sind, so kann diese Position weder als Verzichtserklärung der Partei auf ihre Rechte gemäß dieser Bestimmung ausgelegt werden noch als solche verstanden werden.

1.7. Es sei denn ausdrücklich anders genannt, so gelten Notifizierungen gleich welcher Art, einschließlich Bestellungen und Bestellbestätigungen, nur folgendermaßen als empfangen:

- a) Per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung: zum Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs;
- b) Per Einschreiben: drei Tage nach dem Poststempel;
- c) Per E-Mail/Normalbrief/Fax: zum Zeitpunkt der Empfangsbestätigung durch die andere Partei auf nicht-automatische Art und Weise;
- d) Per Kurier: zum Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs.

1.8. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Fristen folgendermaßen berechnet:

- a) Die Frist gilt von Mitternacht bis Mitternacht. Sie wird ab dem Tag berechnet, an dem der betreffende Vorgang erfolgte oder das entsprechende Geschehen eintrat, und umfasst alle Tage, einschließlich Samstag, Sonntag und aller öffentlichen Feiertage, die in Belgien gelten.
- b) Das Fälligkeitsdatum ist in der Frist inbegriffen. Sollte dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlichen Feiertag fallen, dann verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächstfolgenden Werktag.
- c) Eine in Monaten oder Jahren vereinbarte Frist gilt vom genannten Tag des entsprechenden Monats bis zum Vortag dieses Monatstages.

1.9. Falls nicht ausdrücklich anders festgelegt, handelt es sich bei Tagen um Kalendertage. Werktage sind alle Wochentage, mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und öffentlichen Feiertagen. Für Preisfestsetzungen und Währungsumrechnungen werden unter „Werktagen“ alle Tage verstanden, an denen die entsprechende Börse oder Institution geöffnet ist.

1.10. Unter „REACH“ wird die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) verstanden.

## **2. Satzung des Vertrages**

Jedes Angebot von Metallo wird unter Vorbehalt von Unterlassungs- und Berechnungsfehlern erstellt und gilt bis zum ausdrücklich auf dem Angebot ausgewiesenen Fälligkeitsdatum. Ein Angebot ohne gesondert ausgewiesenes Fälligkeitsdatum ist für Metallo nicht bindend.

Durch Abschluss eines Kaufvertrages mit Metallo erklärt der Käufer, dass er die im Rahmen der REACH-Verordnung erworbenen Waren für eine im Sinne dieser Verordnung identifizierte Verwendung erworben hat.

Ein Vertrag wird nur dann geschlossen, sobald eine Bestellung vom Käufer aufgegeben wurde, wobei unwichtig ist, ob ein vorher von Metallo abgegebenes Angebot schriftlich von Metallo bestätigt wurde. Angenommene Bestellungen sind für beide Parteien bindend.

Falls die Bestellbestätigung von Metallo eine Änderung oder einen Nachtrag enthält oder in irgendeiner Weise von der Bestellung des Käufers abweicht, so hat die Bestellung eine bindende Wirkung für den Käufer, sofern er Metallo nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigung über die Diskrepanz informiert.

Metallo behält sich das Recht vor, die Ausführung einer Bestellung auszusetzen, falls das Konto des Käufers einen Zahlungsverzug gegenüber Metallo oder seine Tochterunternehmen ausweist oder falls Metallo über Informationen verfügt, aus denen hervorgeht, dass der Käufer Probleme mit der Liquidität oder der Zahlungsfähigkeit hat.

Nach der Annahme gilt jeder Vertrag als am Ort des Unternehmenssitzes von Metallo abgeschlossen.

### **3. Lieferung**

Sofern nicht ausdrücklich anders im Kaufvertrag festgelegt, ist das Lieferdatum nur eine Annäherung und hat keinerlei bindende Wirkung. Das vermutliche Lieferdatum wird zum Zeitpunkt der Bestellannahme vereinbart. Metallo wird sich bemühen, die bestellten Waren rechtzeitig zu liefern.

Metallo wird den Käufer in angemessener Zeit darüber informieren, dass seine Waren bereitstehen. Der Käufer wird Metallo so schnell wie möglich und nicht später als 14 Werktagen vor der Verladung über die gewünschte Verladung der Waren an dem entsprechenden Tag informieren. Metallo hat das Recht, das von dem Käufer vorgeschlagene Verladedatum abzulehnen, sofern Metallo mindestens zwei Daten nennt, an denen die Waren bei Metallo dann tatsächlich verladen werden können.

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, per FCA ab Werk/Lager (Incoterms 2020). Falls die Parteien in einem Vertrag auf ein Incoterm verweisen, dann sind die Incoterms 2020 als Interpretationsgrundlage anzuwenden. Metallo haftet nicht für irgendwelche Risiken, die mit dem Transport in Verbindung stehen, es sei denn, sie sind in Übereinstimmung mit den anwendbaren Incoterms.

Die Waren sind auf übliche Weise zu verpacken und gegebenenfalls zu kennzeichnen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Sollte für den Transport oder aus anderen Gründen eine besondere Verpackung und/oder Kennzeichnung erforderlich sein, wird der Käufer Metallo darüber innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und nicht später als bei der Aufgabe der Bestellung schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Diesbezüglich ist Metallo nur dahingehend gebunden, wenn es der Lieferung der Waren mit einer solchen Sonderverpackung oder -kennzeichnung schriftlich zugestimmt hat.

Gesonderte Verpflichtungen:

- Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, muss das Verladen in Übereinstimmung mit den Verladevorschriften erfolgen, die Metallo zu gegebener Zeit bereitstellen wird.
- Zum Verladezeitpunkt muss der Käufer, in der Eigenschaft als Transporteur, anwesend sein, um Metallo den Frachtbrief vorzulegen, der eine Identifikation der Waren ermöglicht.

- Der Käufer muss gewährleisten, dass der Transport der Waren in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen diesbezüglich und, in Ermangelung derer, in üblicher und abgemessener Weise erfolgt, wobei die Eigenschaften der Waren und der Verladung zu berücksichtigen sind.
- Die vom Käufer genutzten Transportfahrzeuge müssen sich jederzeit in einem guten Zustand befinden
- und geeignet für die transportierten Waren sein. Metallo behält sich das Recht vor, die Verladung auf nicht-geeignete Fahrzeuge zu verweigern.

Metallo Belgium N.V. hat ein AEO-Zertifikat mit der Referenz BE AEOF0000024GDH.

#### **4. Risiko und Eigentum**

Das auf den Waren lastende Verlust- und/oder Schadensrisiko geht selbst dann zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, wenn die Eigentumsübertragung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dies betrifft auch das Risiko im Falle von ungewöhnlichen Ursachen, Zufall und höherer Gewalt (wie nachstehend definiert) oder ähnlichen Umständen, die von gleich welcher Partei herrühren.

Die Waren bleiben Eigentum von Metallo, bis alle aus allen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche von Metallo gegen den Käufer, einschließlich Zinsen und gegebenenfalls pauschalisierter Schadenersatzleistungen, beglichen wurden. Sollte der Käufer den Kaufpreis noch nicht (vollständig) bezahlt haben, so wird er Dritten den Eigentumsvorbehalt von Metallo jedes Mal per Einschreiben (z. B. Konkursverwalter, Insolvenzverwalter und Gläubiger) melden, wenn dies den Umständen entsprechend erforderlich ist, wobei dies jedoch nicht auf die Situation beschränkt ist, in der ein Dritter die Waren beschlagnahmt oder beschlagnahmt hat. Der Käufer wird Metallo unmittelbar davon in Kenntnis setzen.

Waren dürfen nur mit anderen Waren derselben Art gemischt werden und nur nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises weiterverkauft oder verarbeitet werden. In dem Fall, in dem der Käufer einen Verkauf oder eine anderweitige Übertragung der Waren durchführt, durch den/die Klausel 4 0 verletzt wird, so tritt er seinen Zahlungsanspruch gegenüber seinem Kunden automatisch an Metallo ab, wenn Metallo eine solche Abtretung akzeptiert. Der Käufer muss seine Kunden von der Abtretung an Metallo in Kenntnis setzen und Metallo alle Informationen und Dokumente zur Sammlung der Ansprüche zur Verfügung stellen.

Der Käufer gewährleistet (notfalls durch einen Dritten (Käufer) oder Geschäftsinhaber), dass Metallo auf erstes Ersuchen der Ort der Waren mitgeteilt wird und diese, auf Kosten und Risiko des Käufers, Metallo erneut zur Verfügung gestellt werden, sollte Metallo dies einfordern. Soweit erforderlich wird Metallo sowohl eine unwiderrufliche Vollmacht für die Wiederinbesitznahme als auch für den Zutritt zum Grundstück für diesen Zweck erteilt.

## 5. Kaufpreis und Bezahlung

Die Preise verstehen sich ohne MwSt. und, falls nicht anders festgelegt, in Euro.

Im Falle einer Lieferung innerhalb der EU muss die MwSt. dem Käufer nachträglich berechnet werden, wenn (i) der Käufer es unterlässt, Metallo die verlangten Dokumente innerhalb von zehn Werktagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass die Waren zwar innerhalb der EU aber außerhalb Belgiens verschickt oder transportiert werden, und/oder (ii) Metallo Recht zur Annahme hat, dass der Käufer nicht die gesetzlich notwendige Qualifikation für eine freigestellte Lieferung innerhalb der EU aufweist und/oder (iii) Metallo Recht zur Annahme hat, dass der Käufer nicht in dieser Eigenschaft gehandelt hat. In jedem Fall muss der Käufer auf Gesuch von Metallo sofort die durch Letzteren im Rahmen einer Lieferung innerhalb der EU gezahlte MwSt., sofern nicht abziehbar, zuzüglich der Zinsen, Verwaltungsaufschläge und den (auch strafrechtlichen) Geldstrafen zurückzahlen, sofern diese Zahlungspflicht der Mehrwertsteuer in Belgien nicht aus einem Fehler von Metallo herrührt.

Rechnungen können am Unternehmenssitz von Metallo gezahlt werden.

Rechnungen sind spätestens an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu zahlen. Unter „Zahlung“ wird hier die Zahlung per Überweisung verstanden, die bei unwiderruflicher Gutschrift auf dem Konto von Metallo als getätigt gilt.

Metallo hat eine Kreditversicherungspolice des Typs „Kontokorrentversicherung“. Falls eine an den Käufer erfolgte Warenlieferung dazu führt, dass die gesamte Forderung an den Käufer offen ist und über dem durch das Kreditversicherungsunternehmen versicherten Betrag liegt, hat Metallo das Recht, eine vorzeitige Zahlung der gesamten Rechnung dieser Lieferung einzufordern, bevor die betreffenden Waren geliefert werden.

Bei nicht erfolgter Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum der Zahlungsfrist schuldet der Käufer von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen von 8 % jährlich. Außerdem und zur Deckung außergerichtlicher Inkassokosten schuldet der Käufer eine Entschädigung, die pauschal auf 10 % des ausstehenden Rechnungsbetrages mit einem Mindestwert in Höhe von 100,00 Euro festgelegt wird.

Unbeschadet des Artikels 8 hat die Nichtbegleichung einer Rechnung oder eines Wechsels am Fälligkeitsdatum durch den Käufer zur Folge, dass sofort und ohne vorherige Inverzugsetzung:

- a) alle noch nicht erloschenen Rechnungen desselben Käufers als Ganzes zu zahlen sind, und
- b) alle Lieferungen an den Käufer, die noch nicht erfolgt sind, ausgesetzt werden, bis alle Rechnungen, einschließlich der noch nicht erloschenen, gezahlt wurden.

Für die Anwendung dieses Artikels wird unter „der Käufer“ der tatsächliche Käufer und alle mit dem Käufer verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 11 des Belgischen Gesellschaftsgesetzbuches verstanden.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf das Recht, die Zahlung aller durch den Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aufgrund der behaupteten Vertragsverletzung durch Metallo geschuldeten Beträge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die beanstandete Nichtübereinstimmung und/oder versteckte Mängel, aufzuschieben, auszusetzen oder auszugleichen. Der Käufer erkennt ausdrücklich die Anwendung der Regel „erst zahlen, dann sprechen“ an. Metallo ist jedoch jederzeit berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer – egal aus welchem Grund – mit den Beträgen zu verrechnen, die dieser oder eine mit dem Käufer im Sinne von Artikel 11 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches verbundene Gesellschaft Metallo schuldet, wobei auch hier der Grund unwichtig ist. Der Käufer kann keine seiner Forderungen mit irgendwelchen Schulden von Metallo verrechnen (ganz gleich, ob diese Schulden aus dem Kauf von Waren von Metallo herrühren oder nicht).

## **6. Konformität und Akzeptanz**

Der Käufer und Metallo müssen sich schließlich im Kaufvertrag auf die Spezifikationen einigen, die die Waren erfüllen müssen. Jede Doppeldeutigkeit hinsichtlich der vom Käufer angegebenen Spezifikationen wird gegen diesen ausgelegt, sofern diese von Metallo bestätigt werden.

Metallo sichert dem Käufer zu, dass die Waren zum Lieferzeitpunkt die vertraglich festgelegten Spezifikationen einhalten und der Angabe auf der Verpackung oder dem Etikett und den Begleitdokumenten für Frachtgüter entsprechen. Metallo übernimmt keine weitere Gewähr und gibt keine explizite oder implizite Gewähr hinsichtlich der Tauglichkeit für eine bestimmte Verwendung, der Marktfähigkeit oder Sonstigem.

Vor der Entladung der Waren beim Käufer wird dieser alle notwendigen Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Waren die vertraglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Der Käufer wird ebenfalls mindestens drei Proben der zurückzuhaltenden Waren nehmen. Sowohl die Kontrolle als auch die Probenahme sind so durchzuführen, wie es für diese Waren üblich ist, und sodass die „übliche Eigenschaft“ auf der Grundlage aller relevanter Umstände bewertet werden kann. Die Kosten dafür sind vom Käufer zu tragen. Metallo hat außerdem das Recht, auf eigene Kosten bei den Kontrollen und Probenahmen anwesend zu sein, egal ob durch einen Vertreter oder nicht. Wenn der Käufer die Waren ohne vorherige Kontrollen und Probenahme entlädt, wird dies unbestritten als Annahme der Waren und unwiderruflicher Verzicht auf seine Rechte gleich welcher Art betrachtet, die er gegenüber Metallo hinsichtlich der direkt über eine Kontrolle oder Probenahme überprüfbaren Nicht-Konformität besitzt.

Im Falle der Nichtannahme ist der Käufer verpflichtet, Metallo die Nicht-Konformität, über die eine detaillierte Beschreibung zu erstellen ist, innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung mitzuteilen. Außer im Falle höherer Gewalt verliert der Käufer in Ermangelung einer rechtzeitigen Mitteilung gemäß diesem Artikel unwiderruflich seine Rechte gleich welcher Art gegenüber Metallo hinsichtlich der Nicht-Konformität.

Metallo haftet in keinem Fall für die Nicht-Konformität von Waren, die vollständig oder teilweise genutzt oder verbraucht wurden, nicht mehr ihre ursprüngliche Form haben oder vom Käufer gemischt wurden.

## **7. Haftung**

Im Falle eines Haftungsanspruchs gegen Metallo aufgrund von Verlust oder Schädigung – ohne Ableben oder Verletzungen von Personen – der sich aus dem Vertrag ergibt oder mit ihm in Verbindung steht, kann sich Metallo entweder für die Zahlung einer Entschädigung oder für den Ersatz der mangelhaften Waren entscheiden. Der Betrag der Entschädigung darf nie über dem Wertunterschied liegen, der sich aus dem Wert der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung und dem im Vertrag vereinbarten Preis derselben ergibt. Falls Metallo sich für den Ersatz der mangelhaften Waren entscheidet, ist der Käufer verpflichtet, Metallo zu erlauben, die ursprünglich gelieferten Waren erneut in Besitz zu nehmen. In diesem Fall kann Metallo entweder innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Ersatz der Waren bereitstellen oder dem Käufer (über eine Mitteilung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) die Erlaubnis erteilen, Ersatzwaren zu kaufen, wobei davon auszugehen ist, dass Metallo die angemessene Preisdifferenz zwischen den Waren zahlen wird. Der Käufer kann keine zusätzliche Schadenersatzforderung geltend machen.

Metallo haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Sachschäden, Geldverluste, entgangene Gewinne, Personalkosten, Schäden an Dritten, Einkommensverluste) und der Käufer verzichtet hiermit auf sein Regressrecht an Metallo und/oder die von Metallo ernannten Personen und entbindet Metallo und/oder die von Metallo ernannten Personen von jeglicher diesbezüglichen Haftung. Auf alle Fälle ist der Schadenersatz in allen Fällen – und sofern der Kaufvertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine stärkere Haftungsbegrenzung vorsehen – auf den Kaufpreis begrenzt.

## **8. Transportierte isolierte Zwischenprodukte**

Falls es sich bei den Waren um transportierte, isolierte Zwischenprodukte im Sinne der REACH-Verordnung handelt, muss Metallo diese transportierten, isolierten Zwischenprodukte nur liefern, wenn der Käufer schriftlich bestätigt hat, dass (i) ihm die streng kontrollierten Bedingungen bekannt sind, die erfüllt sein müssen, um Chemikalien aus diesen Zwischenprodukten zu synthetisieren (Bedingungen, die u. a. in Artikel 10, Absatz 4, der REACH-Verordnung zu finden sind), und (ii) er diese streng kontrollierten Bedingungen genauestens befolgen wird.

Der Käufer muss Metallo gegen jegliche Ansprüche Dritter, zu denen auch europäische und lokale Behörden zählen, freihalten, die auf Verstößen seitens des Käufers gegen die streng kontrollierten Bedingungen beruhen.

## **9. Kündigung nach Vertragsverletzung**

Unbeschadet anderer Rechte und verfügbarer Rechtsbehelfe hat jede Partei das Recht, den Vertrag zwischen den Parteien ohne vorherige Kenntnissgabe der Inverzugsetzung mit rückwirkender Kraft und ohne vorherige oder nachträgliche gerichtliche Überprüfung bezüglich der Schwere der Kündigungsgründe zu kündigen („ontbinding“) oder alle weiteren unter diesen Vertrag fallenden Leistungen sofort auszusetzen:

- a) wenn irgendwelche Beträge infolge irgendwelcher zwischen den Parteien geschlossener Verträge geschuldet werden, zu bezahlen sind und unbezahlt bleiben; oder
- b) wenn deutlich wird, dass die andere Partei die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
- c) im Falle einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrages durch die andere Partei, die nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach einer Inverzugsetzung behoben wird;

- d) im Falle einer angeblichen Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften gegen Bestechung, Korruption und Geldwäsche durch die andere Partei; oder
- e) wenn die andere Partei insolvent wird, unter der Verwaltung eines von einem Gericht zugewiesenen vorläufigen Verwalters steht, gänzlich oder teilweise die Zahlung ihrer Schulden aussetzt, Absprachen mit Gläubigern trifft, Gegenstand einer Konkursanmeldung oder eines anderen ähnlichen Verfahrens ist, oder für den Fall, dass ein ähnliches Verfahren in Übereinstimmung mit dem für diese Partei geltenden Recht stattfindet.

Im Falle einer auf eine Warenlieferung folgenden Vertragskündigung sind diese Waren sofort an Metallo zurückzugeben.

Die Partei, die den Vertrag verletzt, wird für jeden infolge einer solchen Verletzung anfallenden oder erlittenen Verlust oder Schaden der nicht-verletzenden Partei aufkommen, wobei Artikel 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar ist.

## **10. Höhere Gewalt**

Eine Partei haftet nicht für die Verzögerung bei der Durchführung ihrer Verbindlichkeiten oder deren mangelnde Durchführung, wenn die Verzögerung bei der Durchführung der Verbindlichkeiten oder deren mangelnde Durchführung in ihrer Gesamtheit oder teilweise die Folge von Ereignissen oder unvorhergesehenen Umstände ist, die nicht in der Macht dieser Partei liegen („**Höhere Gewalt**“).

## **11. Abtretung**

Eine Partei darf weder den Vertrag noch irgendwelche sich daraus ergebenden Rechte oder Pflichten auf einen Dritten übertragen, ohne vorher die Erlaubnis der anderen Partei eingeholt zu haben, wobei jede Umstrukturierung eines Unternehmens gemäß dem Belgischen Gesellschaftsgesetzbuch (Fusionierung, (teilweise) Entflechtung, Übertragung oder Abtretung der Gesamttätigkeit oder eines Tätigkeitszweiges) als Übertragung betrachtet wird.

## **12. Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche und Kennenlernverfahren**

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, jederzeit im Zusammenhang mit und während des Vertragsabschlusses und auch danach alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass sein Personal, seine Vertreter, Subunternehmer und alle sonstige in seinem Namen handelnden Personen alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche und die Vorschriften, einschließlich der Gesetze und Vorschriften, die in der Jurisdiktion gelten, in der der Käufer seinen eingetragenen Unternehmenssitz und/oder seine Unternehmensadresse hat und (falls abweichend) der Jurisdiktion, in der der Vertrag abgeschlossen wird, einhalten. Der Käufer wird Metallo bei Gewährwerden sofort über die tatsächliche oder mögliche Verletzung einer Bestimmung dieses Artikels in Kenntnis setzen.

Der Käufer stimmt zu, Metallo alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die während des Kennenlernverfahrens und zur Einhaltung der darin angeführten Verpflichtungen angefordert werden. Alle Dokumente, die es dem Käufer ermöglichen, dem Kennenlernverfahren von Metallo nachzukommen, werden ihm separat zugesendet.



### **13. Vertraulichkeits- und Datenschutzklausel**

Metallo Belgium verpflichtet sich dazu, die Vertraulichkeit aller im Rahmen des „Kennenlernverfahrens“ bereitgestellten Informationen und Dokumente zu wahren. Die übermittelten Informationen und Dokumente werden von Metallo Belgium lediglich für den Zweck des Kennenlernverfahrens vor dem Hintergrund der beruflichen Beziehung zwischen Metallo Belgium und den Lieferanten verwendet werden. Unter den folgenden Umständen darf Metallo Belgium die übermittelten Informationen und Dokumente dennoch an die nachfolgenden Personen und Einrichtungen weitergeben:

- a) Direktoren, Angestellte, Buchhalter, Rechtsberater und andere Berater von Metallo Belgium sowie Direktoren, Angestellte, Buchhalter, Rechtsberater und andere Berater von Tochtergesellschaften von Metallo Belgium, soweit dies im Rahmen der beruflichen Beziehung zwischen Metallo Belgium und dem Lieferanten erforderlich ist;
- b) jede Regierungsbehörde oder Selbstregulierungsbehörde, die eine Gerichtsbarkeit über Metallo Belgium oder die Tochtergesellschaften besitzt oder ausübt, entsprechend des angeforderten Umfangs;
- c) soweit dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist; und
- d) allen Personen oder Organisationen mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

Die von den Lieferanten bereitgestellten personenbezogenen Daten werden von Metallo Belgium, mit Unternehmenssitz in 2340 Beerse, Nieuwe Dreef 33, Belgien, als Verantwortlichem verarbeitet. Lieferanten garantieren, dass die betroffenen Personen, deren personenbezogenen Daten in der Lieferantenauskunft („Supplier Information Request“) enthalten sind, über den Inhalt dieser Vertraulichkeits- und Datenschutzklausel informiert werden.

Metallo Belgium muss all die von den Lieferanten bereitgestellten personenbezogenen Daten verarbeiten, um die vorerwähnten rechtlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten. Die bereitgestellten Informationen werden auch verwendet, um den Lieferanten Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. Die personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorerwähnten Zwecke nötig ist.

Die betroffenen Personen, deren personenbezogenen Daten im Fragebogen Lieferantenauskunft enthalten sind, haben – im Prinzip – das Recht auf Zugang zu Ihren und eine Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, Recht auf eine Einschränkung der Verarbeitung für die betroffene Person oder der Verarbeitung generell zu widersprechen sowie ein Recht auf Übertragbarkeit der Daten. Dennoch wird Metallo Anfragen nur dann nachkommen, wenn alle Bedingungen für eine solche Anfrage oder zur Geltendmachung dieser Rechte erfüllt sind.

Die betroffenen Personen müssen in diesem Fall über eine Kopie der Vorderseite ihrer eID ihre Identität nachweisen. Sollte eine betroffene Person der Meinung sein, dass ihre Anfrage oder Beschwerde nicht ordnungsgemäß behandelt wurde, so hat sie das Recht bei einer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen (in Belgien ist dafür die Datenschutzkommission zuständig).

Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls dazu, die Vertraulichkeit aller Informationen und Dokumente zu den gleichen wie den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen zu wahren, die ihm von Metallo im Rahmen ihrer beruflichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

#### **14. Einhaltung des Verhaltenskodex von Metallo**

Der Käufer hat den auf der Website von Metallo unter <http://metallo.com/download> verfügbaren Verhaltenskodex gelesen und verpflichtet sich, die in diesem Kodex enthaltenen Prinzipien bei der Durchführung dieses Vertrages einzuhalten.

#### **15. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte**

Alle zwischen Metallo und dem Käufer abgeschlossenen Verträge, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegen dem belgischen Recht unter Ausschluss (1) aller Kollisionsregeln und (2) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) (kurz: UN-Kaufrecht) und (3) dem New Yorker-Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf (1974).

Für alle Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind ausschließlich die Gerichte in Antwerpen und die Rechtsabteilung von Turnhout (Belgien) zuständig.